

Resolution zur Kormoranproblematik in OÖ

Infolge der wachsenden Überpopulation des Kormorans drängen zwangsläufig mehr Wintergäste nach Oberösterreich, als der ohnehin strukturell stark beeinträchtigte Fischbestand unserer Gewässer schadlos verkraften könnte.

Die Erfahrungen der letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass lokal beschränkte Vergrämungsmaßnahmen allein nicht ausreichen, um Schäden am Fischbestand auf ein tragbares Maß zu reduzieren.

Für eine nachhaltig zufriedenstellende Lösung ist eine kombinierte Strategie notwendig

- Reduktion der Kormoran-Population durch "Geburtenkontrolle" in den Brutkolonien
- Konsequenterer Maßnahmen auf regionaler Ebene, wobei insbesondere an Gewässern mit gefährdeten Fischarten (vor allem in der Äschen- und Barbenregion) der Schutz der Fischbestände Vorrang vor dem Vogelschutz haben muss.

Es ist ein Faktum, dass der Kormoran in Europa schon lange nicht mehr gefährdet ist. Im Gegenteil, die Art hatte spätestens 1997 schon einen so "günstigen Erhaltungszustand" erreicht, dass ihn die EU Kommission aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gestrichen hat. 1 Seither hat sich der gesamt-europäische Bestand weiter ausgebreitet und auf etwa 2,3 Millionen verdoppelt. Während im Gegensatz dazu die Fischbestände einem zunehmendem Druck ausgesetzt sind und die Bestände vieler Arten stark rückläufig sind. Eine Vielzahl heimischer Fischarten wird in der Roten Liste der Fische Österreichs (Wolfram & Mikschi 2007) in verschiedenen Gefährdungskategorie geführt. So werden aktuell sechs Arten mit „Critically Endangered“ (CR, vom Aussterben bedroht), 18 Arten in die Kategorie „Endangered“ (EN; stark gefährdet) und 15 Arten in die Kategorie „Vulnerable“ (VU; gefährdet) eingestuft. Weitere neun Arten stehen auf der Vorwarnliste (Kategorie NT; Near Threatened) und nur 17 Arten, also rund ein Fünftel der aufgenommenen Taxa, sind in Österreich der Kategorie „Least Concern“ (LC; nicht gefährdet) zugeordnet. Weiters werden zahlreiche heimische Fischarten in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) der EU (Rat der Europäischen Gemeinschaften 2004) in den Anhängen II und V gelistet.

Angesichts der aktuellen Situation und Sachlage muss der Schutz der Fischbestände klaren Vorrang vor einem Totalschutz des nicht gefährdeten Kormorans haben².

Auch die EU Kommission ist sich der Problematik bewusst und "**hat sich mit den Mitgliedsländern darauf geeinigt, dass die Möglichkeit zu abweichenden Bestimmungen zur Vermeidung ernsthafter Schäden an den Fischereigebieten in vollem Umfang genutzt werden kann**"³. Wobei die Kommission auch ausdrücklich aufgelistet hat, dass laut Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie neben lokalen Vertreibungen und Vergrämungsabschüssen auch präventive Bestandskontrollen, Eingriffe in Brutkolonien, Regulierung der Reproduktion und Maßnahmen **an Schlafplätzen durchaus legitim** sind⁴. Wobei alle diese Maßnahmen - eine wichtige Konkretisierung - grundsätzlich **auch in Natur- und Vogelschutzgebieten möglich** sind⁵.

Konkrete Forderungen:

Die Unterzeichner dieser Resolution fordern daher die öö. Politiker auf, rasch und effektiv dafür zu sorgen, dass entsprechend den Vorgaben der EU Kommission alle Maßnahmen, die im Rahmen von Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie legitim sind, auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

- Auf internationaler Ebene sollen die maßgeblichen Politiker umgehend konkrete Kontakte mit Ländern aufnehmen, die in ähnlicher Weise von der Kormoranproblematik betroffen sind, mit dem Endziel einer international koordinierten Vorgangsweise bezüglich eines Populationsmanagements.
- Auf Landesebene soll bis Ende 2013 eine Novellierung der Kormoranverordnung beschlossen werden, die im zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen folgende Punkte berücksichtigt:
 - Wenn die sachlichen Voraussetzungen (Gefahr erheblicher Schäden etc.) vorliegen, sollen grundsätzlich auch in Natur- und Vogelschutzgebieten alle Maßnahmen erlaubt werden, die für eine effektive Schadensabwehr notwendig sind.
 - Laut Stellungnahme der EU Kommission ist der Status als Schutzgebiet kein Grund, Ausnahmeregelungen laut Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie zu verweigern⁶.
 - Unter bestimmten Bedingungen sollen - ähnlich wie beim "Modell Bayern" - auch Eingriffe an Kormoran-Schlafplätzen erlaubt werden (z. B. *Verhinderung der Bildung neuer Schlafplätze bzw. Auflösung oder Bestandsreduktion von Schlafplätzen im 20 km Umkreis von sensiblen Gewässern*).
 - Dabei sollen auch gezielte Regulierungsmaßnahmen in der Barbenregion nicht von vornherein ausgeschlossen bzw. "tabuisiert" werden, sondern nach rechtlichen, vogelschutzfachlichen, fischbiologischen und fischereilichen Aspekten gründlich diskutiert werden. (*Das gleiche gilt auch für die Schlafplätze am Inn, die zwar auf bayerischem Gebiet liegen, aber stark auf die Innviertler Gewässer einwirken - hier ist eine Koordination mit den bayerischen Behörden anzustreben.*)
 - Einen speziellen Fall stellt das Natura 2000 Gebiet "Untere Traun" dar. Hier fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, den Kormoran per Verordnung aus der Liste der ausdrücklich angeführten Schutzziele zu streichen, weil dieser Standort für die Erhaltung der Vogelart schlichtweg bedeutungslos ist, während umgekehrt die geschützte Dauerpräsenz der Kormorane (**definiertes Schutzziel 70 - 200 Vögel !**) zwangsläufig zu schweren fischereilichen Schäden führen muss, was die deklarierten Absichten des Natura 2000 Netzwerks auf den Kopf stellt^{7, 8}.

Nicht zuletzt fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, beim Problemkreis Kormoran ganz allgemein die Tatsache im Auge zu behalten, dass die Vogelart einen mehr als günstigen, absolut gesicherten Erhaltungsstatus hat, während ein großer Teil der heimischen Fischarten, insbesondere die an Fließgewässer gebundenen rheophilen Arten aus verschiedensten Gründen massiv bedroht ist - und dass somit ein Vorrang des Kormoranschutzes nicht mehr begründbar ist.

¹ Die um 1970 in Westeuropa tatsächlich gefährdete Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis* hatte sich bereits Ende der 80er Jahre so vermehrt, dass von einer Bedrohung keine Rede mehr sein konnte. Allerdings dauerte es bis 1997, die EU Kommission nach langjährigem Widerstreben den Kormoran aus der Liste der gefährdeten Arten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) gestrichen hat.

² Die EU Vogelschutzrichtlinie gewährt jeder Vogelart weitestgehenden Schutz, der erforderlich ist, um einen zufriedenstellenden Erhaltungszustand ("favourable population status") zu erreichen. Aber sie fordert nicht, dass der Schutz auch dann total bleibt, wenn der Erhaltungszustand bereits gesichert ist und die Vogelart schwerwiegende Schäden verursacht.

³ So unter anderem in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im April 2006 (SCHRIFTLICHE ANFRAGE von Rolf Berend [PPE-DE], Albert Deß [PPE-DE], Jan Ehler [PPE-DE], Alfred Gomolka [PPE-DE] und Heinz Kindermann [PSE] an die Kommission).

⁴ Siehe den aktuellen letzten Entwurf des kurz vor der Veröffentlichung stehenden "Guidance Documents" = Leitfaden zur Interpretation des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie - *sollte der LR OÖ bereits bekannt sein*.

⁵ Siehe Antwort auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage von November 2008 (SCHRIFTLICHE ANFRAGE von Albert Deß [PPE-DE], Hans-Peter Mayer [PPE-DE] und Markus Pieper [PPE-DE] an die Kommission). *"Die Richtlinie enthält im Rahmen der Ausnahmeregelung auch keine Bestimmungen, die Maßnahmen zur Vertreibung von Kormoranen in Vogelschutzgebieten verbieten."*

⁶ *Es gibt mehrere konkrete Beispiele, wo Maßnahmen in deklarierten Vogelschutzgebieten gesetzt wurden - nicht zuletzt das Beispiel Fußacher Bucht am Bodensee/Vorarlberg, immerhin einem "Vogelschutzgebiet von internationaler Bedeutung", wo eine Bestandsregulierung in einer Brutkolonie durchgeführt und von der EU Kommission als legitim akzeptiert wurde.)*

⁷ Begründung in Kürze: Sinn des Natura 2000 Programms ist es, gefährdeten Tier und Pflanzenarten ein Netzwerk von Habitaten zu bieten, die sie für eine angemessene und gesicherte Existenz brauchen. Nun gehören für den Kormoran die kleinräumigen Gewässer der Forellen- und Äschenregion dezidiert nicht zu den primären Habitaten, der konkrete Standort mit seinen durchschnittlich 65 Kormoranen weder als dauerndes Überwinterungsgebiet noch als Durchzugs-Etappe auch nur die geringste Bedeutung für den Erhaltung der Vogelart hat. Bei dem Traun-Schlafplatz handelt es sich vielmehr um einen reinen 'Ausweich-Schlafplatz', der sich nachweislich erst Jahre nach den Donau-Schlafplätzen gebildet hat, nachdem die carrying capacity der an sich präferierten Donau-Standorte nicht ausreichte. Gleichzeitig musste aber von Anfang an klar sein, dass eine Dauer-Präsenz von 65 Kormoranen an einem relativ kleinräumigen Gewässer der Äschenregion zwangsläufig zu erheblichen Schäden für die Fischerei führen muss.

⁸ Auf jeden Fall ist die sachlich nicht nachvollziehbare Zielgröße von 70 - 200 Kormoranen einer Revision zu unterziehen. Selbst wenn man nur mit einem unteren Wert von 100 Vögeln rechnet, die damit verbundene Entnahme von rund 900 kg Fisch pro Winterhalbjahr entspricht der Entnahme von etwa 1.100 Jahreskarten-Lizenznehmern - dass dies nicht ohne Auswirkungen auf den Fischbestand sein kann, liegt auf der Hand. Bekanntlich braucht ein Kormoran pro Tag etwa 500 g Fisch, macht bei 100 Kormoranen pro Winter-Halbjahr rund 90 kg. Im Vergleich dazu entnimmt, laut bayrischen Statistiken, ein Jahreskarten-Lizenznehmer durchschnittlich 8 kg Fisch pro Jahr. Jeder Kormoran entnimmt also pro Winter etwa soviel Fisch wie 11 Jahreskarten-Angler. Die in den Schutzziele postulierte Zielgröße von 70 - 200 Kormoranen entspräche damit der durchschnittlichen Jahresentnahme von 660 bis 2.200 Jahreskarten-Anglern, bei durchschnittlich 100 Kormoranen wären es immer noch 1.100 Jahreskarten-Lizenznehmer. Die Zielgröße wurde ganz offensichtlich ohne jede Rücksicht auf den vorhandenen Fischbestand und ohne Rücksicht auf die Fischerei festgelegt. Bezüglich Schäden siehe auch den nachstehenden Artikel:

12. April 2011 - Strengerer Vogelschutz an der Traun

WELS/LAMBACH. Schärfere Vogelschutz-Richtlinien an der unteren Traun plant Naturschutzlandesrat Manfred Haimbuchner (FP). Fischer und Bootsfahrer beklagen Einschränkungen und laufen Sturm gegen die Verordnung.

Das geplante „Europaschutzgebiet Untere Traun“ beginnt knapp unterhalb von Gmunden und endet kurz vor Wels. Der Naturschutzlandesrat ist in dieser Frage ein Getriebener, weil Österreich in der rechtlichen Umsetzung des 1998 der EU gemeldeten EU-Schutzgebietes säumig ist. „Die geplante Verordnung lässt uns wenig Spielraum“, betont Haimbuchner auf Anfrage der Oberösterreichischen Nachrichten.

Vor allem das Benediktinerstift Lambach fürchtet Ertragseinbußen. „Die neuen Richtlinien stellen Fischräuber wie den Kormoran und den Gänsesäger noch stärker unter Schutz, als dies bisher schon der Fall war“, kritisiert der für die Fischereiwirtschaft verantwortliche Stiftsförster Josef Wampl. Die so genannte Kormoranverordnung sah bisher vor, dass dieser Vogel eingeschränkt bejagt werden konnte. In einem Vogelschutzgebiet sei dies verboten, gibt Wampl zu bedenken.

Den jährlichen Schaden, den der Kormoran und andere Fischräuber in den Stiftsgewässern anrichten, beziffert Wampl mit bis zu 70.000 Euro. Ausgleichszahlungen, wie sie das Stift vorschlägt, wollte das Land bisher nicht leisten: „Wir sind aber noch in Gesprächen“, macht sich der Stiftsförster weitere Hoffnungen, dass zumindest ein Teil des von Raubvögeln verursachten Schadens bezahlt werde. Der Rückgang des Fischbestandes sei auch in Zahlen zu belegen: „Früher haben wir sieben Tonnen entnommen, jetzt sind es nur noch 2,5 Tonnen. Zur Zeit der schlimmsten industriellen Wasserverschmutzung war der Fischbestand höher als jetzt“, macht sich Wampl Sorgen.

Quelle: <http://www.fischereivier-untere-traun.com/aktuelles-termine>